

Hinblick auf Datenverarbeitungen durch Privatpersonen erteilt. Jedoch ergibt sich dies aus einer Gesamtschau von Art 22 und Art 7 lit b und c DS-RL, wobei letztere Bestimmung (insb lit b) ausdrücklich auf eine Datenverarbeitung durch eine Privatperson (bzw eine privatrechtlich handelnde Behörde) Bezug nimmt.

Art 23 DS-RL trägt den Mitglied- bzw Vertragsstaaten zudem auf, eine Rechtsgrundlage für Ersatzansprüche hinsichtlich eines Schadens, welcher aufgrund einer schuldhaft rechtswidrigen Datenverarbeitung der davon betroffenen Person entstanden ist, zu schaffen, wobei eine Beweislastumkehr vorzusehen ist (Abs 2 leg cit).

Die DS-GVO sieht, wie bereits dargelegt, ebenfalls den Dualismus von verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen vor. Hinzu kommt, dass im Abschnitt 3 der VO einig Ansprüche der betroffenen Person ausdrücklich geregelt sind, welche im Falle einer unrechtmäßigen Datenverarbeitung geltend gemacht werden können. Dabei handelt es sich um das Recht auf Berichtigung (Art 16), das Recht auf Löschung bzw „Vergessenwerden“ (Art 17), das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art 18) sowie das Widerspruchsrecht (Art 21) und die damit zusammenhängenden Ansprüche (va Unterlassungsanspruch).

Art 38 Abs 1 DSGVO¹⁵⁹⁵ sieht vor, dass die von einer Datenverarbeitung durch eine Behörde oder einen Beliehen betroffene Person von dieser bzw diesem verlangen kann, dass die widerrechtliche Datenverarbeitung unterlassen, die Folgen einer solchen beseitigt und die Widerrechtlichkeit der Datenverarbeitung festgestellt wird. Art 38 Abs 3¹⁵⁹⁶ DSGVO sieht demonstrativ weitere Rechtsschutzmechanismen vor. Danach kann die betroffene Person die Berichtigung bzw Vernichtung oder die Sperrung der Bekanntgabe hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten verlangen (lit a und b).¹⁵⁹⁷ Die Behörde muss gem Art 38 Abs 2 DSGVO¹⁵⁹⁸ zusätzlich einen Vermerk anbringen, wenn weder die Richtigkeit, noch die Unrichtigkeit der Daten dargetan werden kann.

¹⁵⁹⁵ Diese Bestimmung rezipiert Art 35 Abs 1 chDSG.

¹⁵⁹⁶ Diese Vorschrift entspricht Art 35 Abs 3 chDSG.

¹⁵⁹⁷ S auch BuA 5/2002, 25.

¹⁵⁹⁸ Diese Norm rezipiert Art 35 Abs 2 chDSG.